

Dr. WERNER GRAHN, Institut für Theorie des Staates und des Rechts
Dr. habil. WOLFGANG LOOSE, Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung
an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die richterliche Überzeugung im Strafverfahren

Die Wirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens — besonders sein erzieherischer Einfluß auf die Öffentlichkeit — hängt in einem kaum zu unterschätzenden Maße von der Qualität des sozialistischen Bewußtseins der Richter und der richterlichen Überzeugung ab; denn das Urteil des Gerichts basiert unmittelbar auf der Überzeugung der Richter. Deshalb ist es notwendig, der theoretischen Klärung des Wesens und der Funktion der richterlichen Überzeugung mehr Aufmerksamkeit zu widmen¹. Bereits 1956 hatte H. Benjamin auf einer wissenschaftlichen Konferenz zu Fragen des Beweisrechts gefordert:

„Das Problem der Bildung der richterlichen Überzeugung bedarf meines Erachtens dringend einer wissenschaftlichen Untersuchung, und mir scheint, daß das Aufgabe unserer Theoretiker ist, genauso wie die Untersuchung der Fragen des Rechtsbewußtseins überhaupt.“²

Mit dem Begriff „richterliche Überzeugung“ werden häufig die vielfältigsten Erscheinungen des richterlichen Bewußtseins vermischt. Oft wird das sozialistische Bewußtsein der Richter als die richterliche Überzeugung angesehen, nicht selten wird das Wissen des Gerichts von der Straftat als richterliche Überzeugung aufgefaßt, und manchmal wird unter richterlicher Überzeugung beides verstanden. Diese unterschiedlichen Ansichten zeigen nicht nur erhebliche Unklarheiten in theoretischen Fragen, sondern erschweren auch die sozialistische Bewußtseinsbildung der Richter und die gerichtliche Urteilsfindung.

Richtigerweise ist klar zu unterscheiden zwischen sozialistischem Bewußtsein der Richter und richterlicher Überzeugung; die richterliche Überzeugung ist ein spezifisches Element des Bewußtseins der Richter in der sozialistischen Gesellschaft.

Das sozialistische Bewußtsein der Richter

Die neue Qualität des sozialistischen Bewußtseins gegenüber allen bisher existierenden Formen des gesellschaftlichen Bewußtseins besteht darin, daß es ein wissenschaftlich fundiertes Bewußtsein ist. Das sozialistische Bewußtsein ist dadurch charakterisiert, daß sein bestimmender Bestandteil der Marxismus-Leninismus, die wissenschaftliche Weltanschauung der Arbeiter-

terklasse ist³. Die wissenschaftliche Weltanschauung ist ein in sich geschlossenes, harmonisches System philosophischer, ökonomischer, sozialer und politischer Anschauungen⁴, ein System historisch bedingter wissenschaftlicher Aussagen über die Natur, die Gesellschaft und das menschliche Denken in ihrer dialektischen Einheit sowie über die Stellung und Rolle des Menschen in der Welt. Sie vermittelt dem Volk die Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten und der Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung sowie die Perspektive des historischen Fortschritts und führt es zum Bewußtwerden und Bewußtsein der eigenen Kraft. Die wissenschaftliche Weltanschauung als bestimmendes, grundlegendes Element des sozialistischen Bewußtseins ermöglicht der Arbeiterklasse und dem von ihr geführten Volk, auf der Basis einer wissenschaftlichen Analyse der konkret-historischen Situation wissenschaftlich begründete Entscheidungen zu treffen und diese Entscheidungen bewußt und organisiert durch ihr Handeln zu realisieren. Sie ermöglicht der Arbeiterklasse und ihren Verbündeten, den historischen Prozeß planmäßig zu lenken, die Nah- und Fernwirkungen ihres Handelns vorzusehen.

Auch die richterliche Tätigkeit in der sozialistischen Gesellschaft kann nur erfolgreich sein, wenn sich die Richter in ihren Entscheidungen von der wissenschaftlichen Weltanschauung leiten lassen. Die Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates, das sozialistische Strafrecht und Strafverfahrensrecht sowie die sozialistische Rechtsprechung unserer Gerichte haben eine gemeinsame ideelle Grundlage, den Marxismus-Leninismus, und ein gemeinsames Ziel: die Vollendung des Sozialismus in der DDR und den Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung.

Das sozialistische Bewußtsein unserer Richter hat mit dem sozialistischen Bewußtsein aller anderen Werktätigen auch die wesentlichen sozialpsychologischen Momente gemeinsam, die sich bereits im Kampf der Arbeiterklasse gegen die Ausbeuterordnung herausgebildet und ihre Ausformung im Kampf um die Schaffung des Sozialismus in der DDR erfahren haben bzw. die erst mit der Existenz sozialistischer Eigentums- und Produktionsverhältnisse entstehen konnten. Solidarität, Gemeinschaftssinn, Liebe zum sozialistischen Vater-

¹ Erst dann wird die Kritik an unwissenschaftlichen Auffassungen von der richterlichen Überzeugung weitergeführt, insbesondere an subjektivistischen Konstruktionen bürgerlicher Autoren oder von Wyschinski. Vgl. dazu Schindler, „Zu Wyschinskis Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht“, NJ 1956 S. 654 ff.; Grahn, „Über den Wahrheitsbegriff in der strafprozessrechtlichen Literatur der DDR“, Staat und Recht 1965, Heft 7, S. 1152 ff.

² Fragen des Beweisrechts im Strafprozeß, Berlin 1957, S. 109.

³ Entsprechend den Erkenntnissen der marxistischen Philosophie unterscheiden wir zwischen sozialistischem Bewußtsein und sozialistischer Ideologie. Vgl. Loose/Dzykanski, „Zur Rolle von Ideologie und gesellschaftlicher Psychologie bei der umfassenden Beurteilung einer Persönlichkeit“, NJ 1963 S. 643 ff.

⁴ Vgl. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: Protokoll des VI. Parteitags der SED, Bd. IV, Berlin 1963, S. 378.